



2. Oktober 2020

Saliha Sylbija, Geistbühelstr 29
82362 Weilheim in OB

Generalstaatsanwaltschaft München
80097 München

Widerspruch der Entscheidung zu „nicht Verfolgung“ meiner „Strafanzeige wegen Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt“

GEGEN:

- Staatsanwälte Fr. Wolf
- Fr. Bankwitz (Staatsanwaltschaft München II; Arnulfstr. 16-18, 80335 München)

sowie

- Polizeistation Weilheim in OB und
- Polizeistation Penzberg

WEGEN: Straf- sowie Verfolgungsvereitelung im Amt

Aktenzeichen: 120 Js 144708/20

Anlehnend an dem am 28.09.2020 vorgelegten Widerspruch (*Siehe Anlage-6*):

Hiermit widerspreche ich – aus in Folge begründeten Gesetzwidrigkeiten – der Entscheidung des OStAs Heidenreich (vom 13.09.2020) meiner Strafanzeige wegen Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt gegen:

- Staatsanwälte Fr. Wolf
- Fr. Bankwitz (Staatsanwaltschaft München II; Arnulfstr. 16-18, 80335 München) SOWI
- Polizeistationen Weilheim in OB und
- Penzberg

nicht zu verfolgen.

BEGRÜNDUNG

G-1

In seiner Entscheidung **übergeht** der OStAs Heidenreich folgende zwei Tatverdächtige gegen die meine Strafanzeige wegen Straf- / Verfolgungsvereitelung im Amt – ebenso – erstattet worden war:

- Polizeistation Weilheim in OB und
- Polizeistation Penzberg

G-2

Mit meiner ursprünglichen Strafanzeige gegen „Bemühungen mich in Menschenhandel, Kinderhandel und Kindermissbrauch zu erzwingen“ (vom 20.09.2019) wurden (in der SA und der Zeugenaussage—einem 135 seitigem Manuskript; siehe Anlage) zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte vorgelegt, die nach strafrechtlichen Gesichtspunkten mehrere Straftaten — unter anderem Drohungen, Erpressungen, Nötigungen — vollständig begründen.

In den vorgelegten Unterlagen sind eindeutige Belege (Bilder, persönliche, eidesstattliche Aussagen Erklärungen) vorgelegt. Sie sind — nach aktuell gültigen Strafrechtlichen Verordnungen in Deutschland — eindeutige Beweismittel; und KEINE Vermutungen, wie der OStA Heidenreich behauptet. (Siehe Anlage-1 und Anlage-2)

G-3

Aus meiner Strafanzeige Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt sind Strafrechtliche Fehlverhalten der StA Wolf, StA Bankwitz sowie der Beamtinnen und Beamten der POI Weilheim in OB und POI Penzberg eindeutig belegt: Unter anderem wegen Falsche Aufzeichnung der Beschuldigten, Drohung, Erpressung, Nötigung usw. (Für Details, siehe Anlage-2 und Anlage-4/Kapitel „Vorfälle bei staatlichen Institutionen“)

G-3

Entgegen der Behauptung der OStA Heidenreich; bin ich der Aufforderung <„zusätzliche Dokumente zu der Strafanzeige „ Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt“ nachzureichen> am 14.09.2020 (unmittelbar nach meiner Abwesenheit und Covid19-Quarantäne) nachgegangen. (Siehe Anlage-5)

ANTRAGSTELLERIN

ANLAGEN:

1. **Anlage-1:** Strafanzeige gegen „Bemühungen mich in Menschenhandel, Kinderhandel und Kindermissbrauch zu erzwingen“ (vom 20.0.2019)
2. **Anlage-2:** Manuskript (Zeugenaussage)
3. **Anlage-3:** Beschluss OStA Heidenreich vom (13.09.2020)
4. **Anlage-4:** Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt (vom 20.02.2020)
5. **Anlage-5:** Rückmeldung zur „Strafanzeige wegen Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt
6. **Anlage-6:** Widerspruch zum Beschluss meine „Strafanzeige wegen Straf-/Verfolgungsvereitelung im Amt“ nicht zu verfolgen (vom 13.09.2020)